

**Satzung**  
**über die Veränderungssperre für das Gebiet**  
**des Bebauungsplanes "Östlicher Altort"**  
**der Ortsgemeinde Herxheimweyher**  
**vom 12.11.2020**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung und des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung wird folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Zu sichernde Planung**

Der Ortsgemeinderat Herxheimweyher hat in seiner Sitzung am 12.11.2020 für das in § 2 näher bezeichneten Gebiet „Östlicher Altort“ den Beschluss gefasst, einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für den vorgenannten künftigen Bebauungsplanbereich eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem dieser Satzung beigefügten Lageplanauszug („Geltungsbereich Bebauungsplan „Östlicher Altort“), der Bestandteil der Satzung ist, durch eine breite schwarze Linie umgrenzt.

**§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre**

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

I. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
- b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;

II. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan „Östlicher Altort“ rechtsverbindlich wird.

Herxheimweyher, den 13.11.2020

(Dr. Markus Müller)  
Ortsbürgermeister

### Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Es wird auf folgende Bestimmungen des Baugesetzbuches hingewiesen:

1. § 18 Abs. 2 u. 3 BauGB regeln die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Veränderungssperre eintreten, sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche
2. Nach § 215 BauGB werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

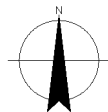
Herxheimweyher, den 13.11.2020

(Dr. Markus Müller)  
Ortsbürgermeister



Geltungsbereich Bebauungsplan "Östlicher Altort", Herxheimweyher

Erstellt für Maßstab 1:1500  
 Erstdatum 05.11.2020  
 Bearbeiter: Hr. Essert



Für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Vollzähligkeit, Konsistenz und Genauigkeit der zur Verfügung gestellten Daten im Einzelnen wird von den Verbands- und Gemeindegewerken bzw. der Verbandsgemeinde Herxheim keine Gewähr übernommen. Angegebene Maße und Bemaßungen sind vor Ort nachzumessen.  
 Vor Ausführung von Erdarbeiten hat eine Einweisung vor Ort zu erfolgen. Für Beschädigungen an Leitungen haftet der Verursacher.  
 Weitergabe und Vervielfältigung des Planauszuges ist nicht gestattet.  
 Datengrundlage: >> Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz <<

